Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel

Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt Salzwedel

vom 13. Mai 2024

Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes Salzwedel hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2024 gemäß § 5 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamtes gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz werden nach dieser Satzung Kostenverrechnungssätze als Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das Kreiskirchenamt übertragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der Erbringung der Leistung durch das Kreiskirchenamt.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie anfallen bzw. anfallen werden.
- (3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld festsetzen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. In dem Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue Vorauszahlungen festgesetzt.

§ 4 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Kreiskirchenamt einzulegen.
- (2) Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 5 Auslagen

Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. Sie wird durch das Kreiskirchenamt ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten alle bisherigen Beschlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.

Salzwedel, [1 0. JUNI 2024

Ort, den

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt Salzwedel vom 13. Mai 2024 für den

Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024

1.	Kassenführung				
		a) Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffelung:Bemessungsgrundlage in Euro:			
	Gemäß Verwaltungsanordnung über die				
	Berechnung der				
	Kostenverrechnungssätze in der	bis	50.000	400	
	Evangelischen Kirche Mitteldeutschland	bis	100.000	650	
	(VAO-KvS)	bis	250.000	1.000	
	` '	bis	500.000	1.300	
	Der Kostenverrechnungssatz ist die	bis	750.000	1.950	
	Summe aus dem Festbetrag und dem	bis	1.000.000	2.600	
	Prozentanteil	bis	2.500.000	5.200	
	T TO DE TIME TO THE TIME TO TH	bis	5.000.000	10.400	
	Die Bemessungsgrundlage ist die Hälfte	über	5.000.000	15.600	
	der Summe der Einnahmen und				
	Ausgaben aller Sachbuchteile der	b) Der Prozentanteil wird errechnet, indem die			
			sungsgrundlag		
	Jahresrechnung des Vorjahres. Vorjahr			h folgender Staffel	
	ist gemäß § 31 Ausführungsverordnung		liziert wird:	ii loigeildei Staffei	
	zum Finanzgesetz EKM das dem			It	
	Haushaltsjahr, in dem die Planung			ge lt. nebenstehender	
	erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr.	Ermitt	lung in Euro v	omhundertsatz	
	Ausgenommen sind die Sachbuchteile				
	Verwahr/Vorschuss, das	bis	10.000	3,00	
	Vermögenssachbuch sowie	bis	25.000	2,61	
	Investitionshaushalte.	bis	50.000	2,20	
	Veräußerungserlöse aus Grund-	bis	100.000	2,00	
	vermögen, die dem Grundvermögens-	bis	250.000	1,80	
	fonds zugeführt werden, sind aus der	bis	500.000	1,60	
	Bemessungsgrundlage herauszurechnen,	bis	1.000.000	1,36	
	sofern das Kreiskirchenamt keine	über	1.000.000	1,40.	
	Aufgaben außerhalb des Leistungs-				
	kataloges (Anlage Ausführungs-				
	verordnung zum Kreiskirchenamts-				
	gesetz) für die Tätigkeiten im				
	Grundstückswesen übernommen hat.				
-	Compain della itm	XX7 *.	1 ,	C 1 ml 1, D 1 1 1	
2.	Gemeindebeitragsverwaltung		Weiterberechnung der Gebühren lt. Preiskatalog		
		E-Post	brief der Deuts	schen Post AG	
3.	Haus- und Wohnungsverwaltung				
	3.1. Betriebskostenabrechnung			55,00 €/Nutzungseinheit	
4.	Friedhofsverwaltung				
5/50	4.1. Kalkulation der Friedhofsgebühren,			46,00 €/Stunde	
	Erarbeitung, Aktualisierung und			10,00 6/5141140	
	Bekanntmachung von Friedhofs-				
	gebührensatzungen in ortsüblicher				
	geomiciisatzungen in ortsublicher				

Weise, einschl. der Erarbeitung der Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien

4.2. Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden und sonstigen Rechnungen (Es werden mindestens 2 Stunden zur Anrechnung gebracht. Jede angefangene Stunde wird mit dem vollen Stundensatz abgerechnet.)

16,00 €/Gebührenbescheid bei der Vergabe Grabberechtigung

3,50 €/Grab und Jahr für den Bescheid über Friedhofsunterhaltungsgebühren